

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/3404 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und
zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3958, 17/3982 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und
zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme,
Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/3648 –**

**Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch eine transparente
Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe
von Kindern umsetzen**

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2934 –

Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3435 –

Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber mit Urteil vom 9. Februar 2010 aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verfassungskonform neu zu bemessen. Einen besonderen Stellenwert hat das Gericht dabei den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Mit ihrem Gesetzentwurf verfolgen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie die Bundesregierung das Ziel, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Die Ermittlung der Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII wird neu festgelegt, u. a. durch die Neubestimmung der Referenzhaushalte und der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. Als eine Konsequenz daraus soll der Erwachsenenregelsatz der Grundsicherung zum 1. Januar 2011 um 5 Euro auf 364 Euro monatlich angehoben werden. Die Regelsätze für Kinder werden künftig eigenständig ermittelt, bleiben aber in der Höhe unverändert. Bildung und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien im Grundsicherungsbezug werden zudem zusätzlich gezielt gefördert. In diesem Zusammenhang wird unter bestimmten Bedingungen Nachhilfeunterricht unterstützt. Außerdem ist u. a. ein Betrag von 10 Euro monatlich vorgesehen, der für Musikunterricht, Vereinsbeiträge u. a. m. eingesetzt werden kann, sowie ein Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen an Schulen.

Im Bereich des SGB II werden darüber hinaus die Freibeträge für Erwerbseinkommen erhöht, um die Anreize zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Haushalte im Arbeitslosengeld-II-Bezug zu erhöhen. Änderungen sind u. a. auch vorgesehen bei den Sanktions- und den Zumutbarkeitsregelungen. Damit sollen Erfahrungen aus der Praxis umgesetzt werden.

Mit den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP werden zwei Erbringungswege für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets als gleichwertige Alternativen ausgestaltet: einerseits die Gutscheinelösung und an-

dererseits die Direktzahlung. Dabei sind unterschiedliche Möglichkeiten der Pauschalierung vorgesehen. Die Regelungen über die Beauftragung der Kommunen werden präzisiert; gleichzeitig werden die Kommunen in den Kreis der vorrangig zu berücksichtigenden Anbieter einbezogen. Es wird zusätzlich geregelt, dass ungedeckte Schülerbeförderungskosten unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden können. Weitere Schwerpunkte sind die präzisere Definition der Regelbedarfsstufen im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz/SGB XII im Hinblick auf die anspruchsberechtigten Personengruppen und die Einbeziehung der Regelbedarfsstufe 3 in das SGB II.

Zu den Buchstaben c, d und e

Die Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisieren in ihren Anträgen den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP und der Bundesregierung. Einhellig sehen die Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in zentralen Punkten nicht erfüllt und fordern, die Regelsätze der Grundsicherungsleistungen des SGB II und SGB XII in einem transparenten Verfahren bedarfsdeckend und sachgerecht zu ermitteln. Unter anderem müssten die Referenzgruppen bereinigt, verdeckt Arme herausgerechnet und ein methodisch korrektes Verfahren der Nichtberücksichtigung von Verbrauchersituationen angewendet werden. Außerdem werden Erweiterungen bei den besonderen Bedarfen verlangt. Insgesamt sollten die geplanten SGB-II-Regelungen, die nicht mit der Neubemessung der Regelsätze im Zusammenhang stünden, von dem Gesetzgebungsverfahren abgekoppelt werden.

Die Fraktion der SPD will zur Verbesserung der Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen einen Nationalen Bildungspakt schließen. Darüber hinaus fordert die Fraktion, einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro einzuführen. Die Fraktion DIE LINKE. verlangt als Konsequenz aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil eine deutliche Anhebung der Regelleistung auf mindestens rund 500 Euro. Zur Klärung grundsätzlicher Fragen schlägt sie vor, eine Kommission des Deutschen Bundestages einzurichten. Als Orientierungswert für die künftige Höhe der Grundsicherung sieht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Betrag von 420 Euro für Erwachsene. Die Fraktion fordert zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen u. a. ein Bundesprogramm „Regionale Bildungspartnerschaften“. Außerdem solle ein allgemeiner Mindestlohn in Höhe von 7,50 Euro eingeführt werden.

Zu den Buchstaben a und b

Annahme des zusammengeführten Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/3404 und 17/3958 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3648 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2934 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3435 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ermittelten Regelbedarfe führen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten von insgesamt rund 290 Mio. Euro im Jahr 2011. Davon entfallen rund 270 Mio. Euro auf den Bund und rund 20 Mio. Euro auf die Kommunen. Die Ausgaben in den folgenden Jahren hängen von der Entwicklung der Zahl von Leistungsberechtigten ab.

In der Sozialhilfe (einschließlich Leistungen an Asylbewerber nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG) ergeben sich Mehrkosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 80 Mio. Euro, wovon 71 Mio. Euro von den Kommunen sowie 9 Mio. Euro vom Bund zu tragen sind. In der Kriegsopferfürsorge ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 450 000 Euro zu rechnen, die überwiegend vom Bund zu tragen sind und durch die bestehenden Ansätze innerhalb des Einzelplans 11 gedeckt werden können.

Die Ausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder nach § 28 SGB II werden auf rund 625 Mio. Euro jährlich geschätzt. Einsparungen ergeben sich durch Wegfall der bisherigen Leistungen nach § 24a SGB II in Höhe von rund 125 Mio. Euro jährlich. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vollständig vom Bund getragen.

In der Sozialhilfe (einschließlich Leistungen an Asylbewerber nach § 2 AsylbLG) ergeben sich Mehrkosten für Kinder und Jugendliche, die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Es wird mit Mehrausgaben in Höhe von rund 13 Mio. Euro ausgegangen.

Im Rahmen des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist durch die Gewährleistung der pauschalierten Leistungen für Bildung und Teilhabe für Schulausflüge, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, den Zuschuss zu einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 98 Mio. Euro zu rechnen, die der Bund trägt. Dem stehen Einsparungen in Höhe von rund 15 Mio. Euro durch Wegfall der bisherigen Leistungen nach § 6a Absatz 4a BKGG gegenüber.

Im Bereich der Kriegsopferfürsorge ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 60 000 Euro jährlich zu rechnen, die überwiegend vom Bund getragen werden.

Die Regelung des § 7a Satz 1 SGB II verlängert künftig den Leistungsanspruch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den gesamten Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Dies führt 2011 zu Mehrkosten in Höhe von 7 Mio. Euro, von denen 5 Mio. Euro auf den Bund und 2 Mio. Euro auf die Kommunen entfallen.

Die Verbesserung der Erwerbsanreize nach § 11b Absatz 4 SGB II führt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von geschätzt rund 90 Mio. Euro in 2011. Davon entfallen rund 30 Mio. Euro auf den Bund und 60 Mio. Euro auf die Kommunen. Weitere Mehrkosten durch diese Veränderung der Erwerbstätigenfreibeträge sind für den Kinderzuschlag nach dem BKGG zu erwarten – in Höhe von schätzungsweise rund 25 Mio. Euro in 2011. Im Bereich des Wohngeldes ist hingegen mit Einsparungen von schätzungsweise rund 15 Mio. Euro in 2011 zu rechnen. Die Mehrausgaben und Einsparungen fallen in den Folgejahren höher aus.

Die Regelung des § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II vermeidet künftig, dass einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden. Dies führt beim Wohngeld zu Einsparungen von schätzungsweise 100 Mio. Euro in 2011 (rund 140 Mio. Euro ab 2012); diese tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in vergleichbarem Umfang zunehmen.

Die Einführung der abweichenden Erbringung von Leistungen für den Sonderfall nach § 24 Absatz 3 Nummer 3 SGB II wird für den Bund zu Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 45 Mio. Euro in 2011 führen. Diese Leistungen wurden bislang im Rahmen der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt. Insofern handelt es sich nicht um Mehrausgaben, da sich eine entsprechende Entlastung im Rahmen der Ermittlung der Regelbedarfe in vergleichbarer Größenordnung ergibt.

2. Vollzugaufwand

Die Mehraufwendungen für die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf rund 135 Mio. Euro im Jahr 2011 und auf 110 Mio. Euro ab 2012 geschätzt. Die tatsächlichen Mehrkosten werden stark von der Inanspruchnahme und der Umsetzung der Leistungserbringung abhängen. Darüber hinaus ergeben sich Einsparungen durch zahlreiche Verwaltungsvereinfachungen in Höhe von schätzungsweise 50 Mio. Euro jährlich.

Die Regelung des § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II vermeidet künftig, dass einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden. Dies führt zu Einsparungen von Verwaltungskosten im Wohngeld von schätzungsweise rund 20 Mio. Euro in 2011 und ab 2012 in Höhe von jährlich 30 Mio. Euro, die hälftig auf Bund und Länder entfallen.

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII wird von den Behörden der Länder als eigene Aufgabe ausgeführt. Deshalb sieht das SGB XII bei der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe auch keine detaillierten Vorgaben für die Leistungserbringung vor. Die Höhe des dadurch entstehenden Mehraufwandes für den Vollzug kann deshalb nicht quantifiziert werden.

3. Sonstige Kosten

Den Anbietern, deren Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe dienen, entstehen Mehrkosten durch die Abrechnung über Gutscheine beziehungsweise den Zugang zu elektronischen Abrechnungssystemen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Grundsätzlich könnte der Erlass kommunaler Satzungen Auswirkungen auf das Mietpreisniveau haben. Da die kommunalen Satzungen die Auswirkungen auf das Mietpreisniveau berücksichtigen, werden die Auswirkungen auf das Mietpreisniveau zukünftig geringer ausfallen.

E. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für Bürgerinnen und Bürger werden fünf Informationspflichten neu eingeführt:

Auf Antrag der leistungsberechtigten Person soll die Leistung für Unterkunft und Heizung von der Behörde direkt an den Vermieter gezahlt werden (§ 22 Absatz 7 SGB II bzw. § 35 Absatz 1 SGB XII).

Ferner soll die Behörde in begründeten Einzelfällen von dem Leistungsempfänger einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Gutscheins bzw. der Geldleistung zur Finanzierung von Bildung und Teilhabe bei Kindern und Jugendlichen verlangen können (§ 29 Absatz 1 SGB II bzw. § 34a Absatz 5 SGB XII).

Personen, die den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen, müssen künftig, wenn ihr Kind an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt, hierüber einen Nachweis erbringen (§ 6a Absatz 2 Satz 1 BKGG).

Für die Verwaltung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt:

Die kommunale Satzung, in welcher die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bestimmt wird, soll ortsüblich bekannt gemacht werden (§ 22b Absatz 2 SGB II).

Ferner soll die Behörde den Leistungsbezieher darüber informieren, wenn sie ihren Darlehensrückzahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsbezieher durch Aufrechnung geltend macht (§ 42a Absatz 2 SGB II). Die Nachweispflicht nach § 6a BKGG dürfte nach Darstellung des Ressorts schätzungsweise in 42 000 Fällen zu erfüllen sein. Die übrigen, oben dargestellten Informationspflichten betreffen Fallgestaltungen, die vergleichsweise selten auftreten dürften. Daher ist davon auszugehen, dass diese Informationspflichten – wie vom Ressort dargestellt – nur einen marginalen zusätzlichen Aufwand verursachen dürften. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben geltend gemacht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3404 und 17/3958 zusammenzuführen und mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Absatz 4 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) In § 8 Absatz 1 werden die Nummern 1 bis 6 wie folgt gefasst:

„1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 364 Euro für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind,

2. in der Regelbedarfsstufe 2 jeweils auf 328 Euro für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen,

3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 291 Euro für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt,

4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 275 Euro für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 242 Euro für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und

6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 213 Euro für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Angaben zu den §§ 30 und 30a wie folgt gefasst:

„§ 30 Erbringung der Leistungen durch Gutscheine

§ 30a Erbringung der Leistungen durch Direktzahlung an Anbieter“.

b) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Wort „ihre“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.“

d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

- ,aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und die Angabe „§ 6 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.‘
- bbb) Folgender Doppelbuchstabe cc wird angefügt:
 - ,cc) In Satz 4 werden die Wörter „eines nach Satz 1 übergetretenen Arbeitnehmers verpflichtet, der auf Vorschlag des kommunalen Trägers dazu bereit ist“ durch die Wörter „von nach Satz 1 übergetretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtet, die auf Vorschlag des kommunalen Trägers dazu bereit sind“ ersetzt.‘
- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.‘
- cc) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
- dd) Der Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
 - ,cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sind die für“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.‘
 - bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd werden die Doppelbuchstaben dd und ee.
- e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
 - ,bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „vollendet hat, und“ die Wörter „die im Haushalt lebende Partnerin oder“ eingefügt.‘
 - bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und wie folgt gefasst:
 - ,cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist. Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“‘

- bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- ,f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „über die Leistungen nach § 27 hinaus“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.‘
- f) In Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach den Wörtern „dessen in Bedarfsgemeinschaft“ die Wörter „lebender Partnerin oder“ eingefügt.
- g) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 11a wird Absatz 6 aufgehoben.
 - bb) § 11b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- h) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden nach den Wörtern „leistungsberechtigten Person und deren“ die Wörter „Partnerin oder“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden nach den Wörtern „leistungsberechtigte Person oder deren“ die Wörter „Partnerin oder“ eingefügt.
- i) Nummer 26 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
- ,g) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer, wenn sie oder er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,“.
- j) Nach Nummer 29 werden folgende Nummern 29a und 29b eingefügt:
- ,29a. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „, eine Mitarbeiterin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Kann im Kooperationsausschuss keine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden erzielt werden, wird die oder der Vorsitzende von den Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“
- 29b. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „besetzt mit“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „besetzt mit“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „einvernehmlich“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.‘
- k) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
- „30. § 18d wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Wohlfahrtspflege, den“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- c) In Satz 6 werden die Wörter „Sätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.‘
- l) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:
- „30a. § 18e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unmittelbar“ die Wörter „der jeweiligen Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.‘
- m) Nummer 31 wird wie folgt geändert:
- aa) § 20 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt
1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.“
- bbb) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- ccc) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.
- bb) In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Darlehen erbringen“ die Wörter „, das dinglich gesichert werden soll“ eingefügt.
- cc) § 22a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. der Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen.“
- dd) In § 22b Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann“ die Wörter „sowohl eine Quadratmeterhöchstmiete als auch“ eingefügt.

- ee) In § 23 Nummer 4 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „Inhaberin oder“ eingefügt.
- ff) § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesagentur zahlt den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 des Fünften Buches für Personen, die allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden, in der erforderlichen Höhe.“
- gg) § 27 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze.“
- bbb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.“
- hh) In § 28 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“
- ii) Die §§ 29 bis 30a werden wie folgt gefasst:

„§ 29

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis 6 werden erbracht durch

1. personalisierte Gutscheine oder
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter).

Die Agentur für Arbeit bestimmt für jede der Leistungen nach Satz 1 einen einheitlichen Erbringungsweg. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und Absatz 3a werden jeweils durch Geldleistung gedeckt; die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Der kommunale Träger bestimmt, in welcher Form er die Leistung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbringt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sollen auf ihr Verlangen mit der Vorbereitung und Ausführung der Leistungen und mit deren Abrechnung beauftragt werden; für diesen Fall gelten die §§ 89 und 91 des Zehnten Buches entsprechend und § 92 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass die Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. § 44c Absatz 2 findet keine Anwendung. Kreise können ihnen zugehörige Gemeinden und

Gemeindeverbände zur Durchführung dieser Aufgaben heranziehen, soweit Landesrecht dies bestimmt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Betreiber, die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Systems zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1, insbesondere zur Einlösung und Abrechnung von Gutscheinen sowie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für diesen Zweck erforderlichen Sozialdaten. In der Rechtsverordnung ist auch das Nähere zur Datensicherheit, insbesondere durch technische Absicherungen im System, zu bestimmen.

§ 30

Erbringung der Leistungen durch Gutscheine

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 durch Gutscheine gedeckt werden, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Gutscheine zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 5 und 6 können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(2) Die Agentur für Arbeit gewährleistet, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern eingelöst werden können. Dazu schließt sie Vereinbarungen mit den Anbietern, die ihre Leistungen im Gebiet des kommunalen Trägers vorhalten. Nimmt eine leistungsberechtigte Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des kommunalen Trägers nach Satz 2 hat, Leistungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 in dessen Gebiet in Anspruch, gilt die Vereinbarung nach Satz 2 auch für die Agentur für Arbeit, die für diese Person zuständig ist. Die Vereinbarungen über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 6 gelten auch für die Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese entsprechende Leistungen durch Gutschein erbringen.

(3) Vereinbarungen nach Absatz 2 sollen den Anforderungen des § 17 Absatz 2 genügen. Die Vereinbarungen sollen vorrangig mit gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen und im Einzelfall mit Privatpersonen geschlossen werden und haben Regelungen über die außerordentliche Kündigung durch die Agentur für Arbeit für den Fall vorzusehen, dass Anbieter sich als ungeeignet erweisen. Anbieter sind auszuschließen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend macht, dass die Inanspruchnahme des Leistungsangebots das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen gefährden würde. Bieten Schulträger oder juristische Personen des öffentlichen Rechts Leistungen an, bedarf es einer Vereinbarung nach Satz 1 nur, soweit die Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe betroffen ist. Dies gilt auch für andere Anbieter, mit denen der kommunale Träger anderweitige Vereinbarungen abgeschlossen hat, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Leistungsangebot gewährleistet ist.

(4) Gutscheine können nur von Anbietern abgerechnet werden, die eine Vereinbarung nach den Absätzen 2 und 3 abgeschlossen haben. Die Abrechnung hat nach Inanspruchnahme des Angebots bei der die Gutscheine ausstellenden Agentur für Arbeit, spätestens sechs Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheins, zu erfolgen. Gutscheine für Leistungen nach § 28 Absatz 2 können von der Schule oder Kindertageseinrichtung bereits vor Antritt des Ausfluges oder der Klassenfahrt eingelöst werden.

(5) Auf dem Gutschein ist auf die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 für eine Abrechnung hinzuweisen und sind die Fristen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 zu vermerken.

§ 30a

Erbringung der Leistungen durch Direktzahlung an Anbieter

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt werden, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht.

(2) Die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall von der leistungsberechtigten Person einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(3) Die Agentur für Arbeit kann den Antrag ablehnen, wenn nicht sichergestellt ist, dass das Leistungsangebot des von der leistungsberechtigten Person ausgewählten Anbieters der in § 28 bestimmten Zweckbindung entspricht und der Preis angemessen ist oder wenn sich der von der leistungsberechtigten Person ausgewählte Anbieter als ungeeignet erwiesen hat. Der Antrag ist abzulehnen oder die Bewilligungsentscheidung aufzuheben, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend macht, dass die Inanspruchnahme des Leistungsangebots das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen gefährden würde. Die Bewilligungsentscheidung soll mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn ein Ablehnungsgrund nachträglich eintritt oder bekannt wird.

(4) Zur Erbringung der Leistungen nach § 28 Absatz 5 kann die Agentur für Arbeit mit dem Anbieter die Zahlung personenbezogener Pauschalen vereinbaren.“

jj) § 31a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 werden die Wörter „auf die Bedarfe nach § 22“ durch die Wörter „auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen“ ersetzt.

bbbb) In Satz 4 werden die Wörter „Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen“ durch die Wörter „die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren“ ersetzt.

bbb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Träger“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

- bbbb) In Satz 2 werden die Wörter „in einer Bedarfsgemeinschaft“ durch die Wörter „in einem Haushalt“ ersetzt.
- kk) In § 34 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.“
- ll) § 34a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat.“
- mm) In § 34b werden nach den Wörtern „Lebensunterhalts, die an“ die Wörter „die nicht getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder“ sowie nach den Wörtern „sowie an“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.
- n) Nummer 32 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 37 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2, Absatz 3a bis 6“ ersetzt.
- bb) Dem § 40 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.“
- cc) § 42a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.“
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 4 erbracht werden.“
- dd) § 43 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und § 50 des Zehnten Buches“ durch die Wörter „in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches“ ersetzt.
- bbb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sind in einem Monat Aufrechnungen nach Absatz 1 und § 42a Absatz 2 zu vollziehen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Würden die Aufrechnungen nach § 42a Absatz 2 und nach Absatz 1 den in Absatz 2 Satz 2 genannten Betrag übersteigen, erledigt sich die nach § 42a Absatz 2 erklärte Aufrechnung, soweit sie der Aufrechnung nach Absatz 1 entgegensteht.“
- o) Nummer 33 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „der oder dem Leistungsberechtigten“ ersetzt.“

- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- p) In Nummer 35 Buchstabe a werden in Absatz 1 Satz 5 nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren“ eingefügt.
- q) Nach Nummer 42 wird folgende Nummer 42a eingefügt:
„42a. In § 48 Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.“
- r) Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:
„44a. Nach § 51a Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
„Als Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift gelten auch ein oder mehrere Kinder eines Haushalts, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 Leistungen erhalten.““
- s) Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 49a eingefügt:
„49a. § 60 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „oder dessen“ die Wörter „Partnerin oder“ eingefügt.
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Vermögen“ die Wörter „der Partnerin oder“ eingefügt.
bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die für“ die Wörter „diese Partnerin oder“ eingefügt.
cc) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Entgeltbelege für“ die Wörter „Heimarbeiterinnen oder“ eingefügt.“
- t) In Nummer 56 werden in § 75 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „nach § 44d Absatz 2“ gestrichen.
- u) Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 56a eingefügt:
„56a. § 76 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Mit der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung erfolgt eine § 44g Absatz 1 Satz 2 entsprechende Zuweisung.“
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Abweichend von § 44g Absatz 2 bedarf es keiner Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, soweit einer gemeinsamen Einrichtung auf Veranlassung eines Trägers Beschäftigte Dritter zugewiesen werden, die bis zum Tag vor der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung oder in Agenturen für Arbeit und Kommunen Aufgaben nach diesem Buch durchgeführt haben.““
- v) In Nummer 57 wird § 77 wie folgt geändert:
aa) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11b Absatz 4“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 3“ ersetzt und nach den Wörtern „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ die Wörter „ab dem 1. Juli 2011“ eingefügt.
bb) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 werden die Wörter „bei einem Betrag von über 0,50 Euro“ durch die Wörter „von 0,50 Euro an“ ersetzt.

dd) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) In der Vereinbarung nach § 30 Absatz 2 kann bis zur Einführung eines elektronischen Abrechnungssystems eine Pauschale bestimmt werden, die sich an der erwarteten durchschnittlichen Inanspruchnahme des Angebots durch leistungsberechtigte Personen nach § 28 und zu berücksichtigende Kinder nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes und dem durchschnittlichen Entgelt orientiert. Sofern die Vereinbarung nach § 30 Absatz 2 Satz 4 auch für den örtlich zuständigen Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes gilt, hat sie vorzusehen, dass die Pauschale vom Anbieter mit der Agentur für Arbeit und dem Bundesamt für den Zivildienst im Verhältnis 6 zu 1 abgerechnet wird. Vereinbarungen über die pauschalierte Abrechnung von Gutscheinen sind längstens für ein Jahr abzuschließen; sie können die Zahlung von Vorschüssen vorsehen. Die Agentur für Arbeit hat für die Leistungen nach § 28 Absatz 6 sicherzustellen, dass die Summe der von ihr vereinbarten Pauschalen den Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Produkt der Zahl der leistungsberechtigten Personen im Gebiet des kommunalen Trägers, mit dem die Agenturen für Arbeit nach § 44b Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Einrichtungen bilden, und des in § 28 Absatz 6 genannten, auf den Abrechnungszeitraum hochgerechneten Betrags ergibt; gelten die Vereinbarungen nach Maßgabe von Satz 2 auch für die Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, ist dabei die Zahl der leistungsberechtigten Personen nach § 28 Absatz 6 mit dem Faktor 1,15 zu multiplizieren.“

ee) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.

ff) Dem neuen Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht begleitend die Implementierung eines elektronischen Abrechnungssystems in den Modellregionen.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In § 27a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „sowie die Führung eines Haushalts“ eingefügt.

bb) § 28 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 4 wird das Wort „Verbrauchsausgaben“ durch das Wort „Verbrauchsausgaben“ ersetzt.

bbb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Regelbedarfsstufen“ das Wort „(Anlage)“ eingefügt

cc) § 28a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 1. Juli des Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt. Für die Ermittlung der jähr-

lichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 vom Hundert und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 vom Hundert berücksichtigt.“

- bbb) In Absatz 3 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „, der mit dem 1. Juli des Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des laufenden Jahres endet,“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
- „11a. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung“ gestrichen.“
- ee) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aaa) In § 34 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

bbb) § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und Absatz 3a bis 6 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 6 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis 6 werden erbracht durch

1. personalisierte Gutscheine oder
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter).

Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und Absatz 3a werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt; der zuständige Träger

der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form er die Leistung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbringt.

(3) Werden die Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 6 durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Gutscheine zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 5 und 6 können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Gutscheine für Leistungen nach § 34 Absatz 2 können von der Schule oder Kindertageseinrichtung bereits vor Antritt des Ausfluges oder der Klassenfahrt eingelöst werden. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe nach § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 6 durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Der Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall von der leistungsberechtigten Person einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangen. Zur Erbringung von Leistungen nach § 34 Absatz 5 kann der zuständige Träger der Sozialhilfe mit dem Anbieter die Zahlung personenbezogener Pauschalen vereinbaren.“

ff) In Nummer 13 werden in § 35a Satz 1 nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, sofern darin nach § 22b Absatz 3 des Zweiten Buches Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden und dabei zusätzlich auch die Bedarfe älterer Menschen berücksichtigt werden“ eingefügt.

gg) In Nummer 42 werden die unter der Tabelle stehenden Angaben zu den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 wie folgt gefasst:

„Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“

4. In Artikel 4 Nummer 4 wird in Absatz 6 das Wort „Gericht“ durch das Wort „Landessozialgericht“ ersetzt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Bei der Ermittlung des monatlichen Bedarfs für die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist für jeden Wochentag, an dem das zu berücksichtigende Kind regelmäßig an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt, ein Fünftel des in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Betrags zu Grunde zu legen. Für den Bedarf für die Aufwendungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach § 28 Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe von 25 Euro zu berücksichtigen. Dieser Bedarf wird nicht berücksichtigt, wenn die Aufwendungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern vollständig oder teilweise von Dritten übernommen werden.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kinderzuschlag umfasst für jedes zu berücksichtigende Kind

1. eine Geldleistung in Höhe von bis zu 140 Euro monatlich und

2. Leistungen für

a) die Teilnahme an eintägigen Schulausflügen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,

b) die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,

c) die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, wenn die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht vollständig oder teilweise von Dritten übernommen werden, als Zu-

schuss in pauschaler Höhe von bis zu 25 Euro monatlich,

- d) die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entsprechend § 28 Absatz 5 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Zuschuss in pauschaler Höhe von bis zu 26 Euro monatlich und
- e) die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.““

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Leistungen für eintägige Schulausflüge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden durch personalisierte Gutscheine erbracht. Der Gutschein über die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Schulausflüge wird durch die Familienkasse für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben. Im Fall des Verlusts soll ein neuer Gutschein ausgestellt werden. Die Schule oder Kindertageseinrichtung rechnet mit dem Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) ab. Die Abrechnung kann bereits vor Antritt des Ausfluges erfolgen und hat spätestens sechs Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheins zu erfolgen. Die Gültigkeit des Gutscheins und die Frist nach Satz 5 sind auf dem Gutschein zu vermerken.

(2b) Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, der Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und der Zuschuss für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern erfolgen als Geldleistung. Der Anspruch auf den Zuschuss für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung besteht anteilig in Höhe eines Fünftels des in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Betrags für jeden Wochentag, an dem das zu berücksichtigende Kind regelmäßig an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt. Für den Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu erbringen. Mit der Zahlung des Zuschusses für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gilt der Bedarf des zu berücksichtigenden Kindes für die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als gedeckt. Dies gilt entsprechend bei der Zahlung des Zuschusses für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach § 28 Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2c) Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e werden durch Direktzahlung des Bundesamtes an den jeweiligen Anbieter dieser Leistungen erbracht. Das Bundesamt kann den Antrag auf Direktzahlung an Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ablehnen, wenn nicht sichergestellt ist, dass das Leistungsangebot des von der leistungsberech-

tigten Person ausgewählten Anbieters der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e bestimmten Zweckbindung entspricht und der Preis angemessen ist. Eine Ablehnung ist auch möglich, wenn sich der von der leistungsberechtigten Person ausgewählte Anbieter als ungeeignet erwiesen hat. Der Antrag ist abzulehnen oder die Bewilligungsentscheidung aufzuheben, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend macht, dass die Inanspruchnahme des Leistungsangebots das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen gefährdet. Die Bewilligungsentscheidung soll mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn ein Ablehnungsgrund nachträglich eintritt oder bekannt wird.

(2d) Werden im gesamten Zuständigkeitsbereich einer Familienkasse Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch personalisierte Gutscheine nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht, so gilt dies abweichend von Absatz 2c auch für die entsprechenden Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e. Die Leistungen gelten mit Ausgabe des Gutscheins durch die Familienkasse als erbracht. § 30 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abrechnung beim Bundesamt zu erfolgen hat.“

dd) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden das Wort „Gutscheine“ durch das Wort „Gutschein“ und das Wort „Kostenübernahmeerklärung“ durch die Wörter „Direktzahlung an Anbieter“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird gestrichen.

ee) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kosten für Unterkunft“ durch die Wörter „Bedarfe für Unterkunft“ und die Wörter „Kosten für Alleinstehende“ durch die Wörter „Bedarfen für Alleinstehende“ ersetzt.‘

bbb) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 werden die Wörter „; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

bbbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine teilweise Minderung nach Absatz 3 oder nach diesem Absatz ist für die einzelnen Leistungen, die durch Gutschein oder Direktzahlung an Anbieter erbracht werden, ausgeschlossen.“

b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1c eingefügt:

,1a. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und des Bundesamtes für den Zivildienst“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und das Bundesamt führen dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Das Bundesamt wird nur tätig, soweit dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet ist.“

1b. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Datenübermittlung

(1) Die Familienkasse und das Bundesamt übermitteln sich gegenseitig Sozialdaten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die Familienkasse, das Bundesamt und die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e erheblich sind.“

1c. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der nach § 13 zuständigen Familienkasse“ durch die Wörter „der nach § 13 jeweils zuständigen Stelle“ ersetzt.“

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Für Leistungen nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und e findet § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.““

d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Familienkasse“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 ist für die Entgegennahme des Antrags des Kinderzuschlagsberechtigten auf Direktzahlung an Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e das Bundesamt zuständig.““

c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Entscheidung über den Kinderzuschlag stellt sie durch Verwaltungsakt fest, ob und für welchen Zeitraum für das jeweils zu berücksichtigende Kind ein Anspruch auf die Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e besteht. Stellt die Leitung der Familienkasse einen Anspruch auf die Leistung des Kinderzuschlags nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e fest, ist das Bundesamt an diese Feststellung gebunden. Die Entscheidung über

den Antrag auf Direktzahlung an Anbieter trifft das Bundesamt durch schriftlichen Bescheid.““

6. In Artikel 7 Nummer 4 werden in § 5a Nummer 2 die Wörter „im Bewilligungszeitraum entstehen, durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum“ durch die Wörter „entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats“ ersetzt.

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2a wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

2. In § 221b Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.

3. In § 251 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 26 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.

4. In § 252 Absatz 2b wird die Angabe „§ 26 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.“

b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „In Buchstabe d wird das“ die Wörter „dem Wort Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ nachfolgende“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) In § 9a und § 22 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.“

8. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:

„Artikel 13

Neubekanntmachung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

9. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 14.

b) den Antrag auf Drucksache 17/3648 abzulehnen,

c) den Antrag auf Drucksache 17/2934 abzulehnen,

d) den Antrag auf Drucksache 17/3435 abzulehnen.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping
Vorsitzende

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatlerin

